

**Zusatzversorgungskasse der Steine- und Erden-
Industrie und des Betonsteinhandwerks VVaG
Die Bayerische Pensionskasse**

The logo consists of the letters 'ZVK' in a bold, black, sans-serif font, centered within a solid grey square.

Allgemeine Informationen für Versicherte im Bereich individuelle Altersvorsorge

(bei der Entgeltumwandlung und bei der Fortführung der Versorgung gemäß § 8 Abs. 2 BetrAVG)

Grundsätzliches

Versorgungsträger: Zusatzversorgungskasse der Steine- und Erden-Industrie
und des Betonsteinhandwerks VVaG (ZVK)
Die Bayerische Pensionskasse

Adresse: Bavariaring 23, 80336 München

Rechtsform: Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit; Sitz: München

Kontakt: per Post: Postfach 20 21 41, 80021 München

E-Mail: info@zvk-bayern.de

Telefon: 089 544330-0

Telefax: 089 544330-19

Die ZVK hat im Jahr 1970 die Zulassung zum Geschäftsbetrieb als Pensionskasse in der Bundesrepublik Deutschland erhalten; Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn; Postfach 1253, 53002 Bonn.

Die Zusatzversorgungskasse ist eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien der bayerischen Steine- und Erden- und der Ziegel-Industrie und als Pensionskasse eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung.

Weitere Informationen über die ZVK sind auch über die Homepage www.zvk-bayern.de erhältlich.

Leistungselemente

Grundlage für die Leistungen der ZVK sind die Tarifverträge zur Entgeltumwandlung in der Steine- und Erden-Industrie und in der Ziegelindustrie in Bayern.

Bei gemäß § 8 Abs. 2 BetrAVG fortgeführten Verträgen gilt analog der Tarifvertrag für die Unterstützungskasse.

Nach Maßgabe der tarifvertraglichen Regelungen und der Versicherungsbedingungen werden Rentenleistungen erbracht; hierbei handelt es sich um Alters- und Hinterbliebenenrenten, bei älteren Tarifen werden auch Erwerbsminderungsrenten erbracht.

Bei gemäß § 8 Abs. 2 BetrAVG fortgeführten Verträgen gelten analog die Versicherungsbedingungen in der Rückdeckungsversicherung.

Es werden grundsätzlich nur Rentenleistungen erbracht; Kapitalzahlungen sind nicht vorgesehen; allerdings können Kleinrenten durch die ZVK mit einem Einmalbetrag abgefunden werden.

Garantieelemente

Durch jede Beitragszahlung wird ein garantierter Rentenbaustein erworben. Die Summe der insgesamt erworbenen Rentenbausteine bildet die Grundlage für die Bemessung der Rentenleistung.

Vertragsbedingungen

Die Versicherungsbedingungen sind im Downloadbereich unter www.zvk-bayern.de erhältlich.

Informationen über die Struktur des Anlagenportfolios

In der Kapitalanlagepolitik strebt die ZVK eine breite Streuung über mehrere Anlageklassen an, z.B. Aktien, Immobilien, festverzinsliche Wertpapiere, Infrastruktur.

Weitere Informationen hierzu sind im Downloadbereich unter www.zvk-bayern.de erhältlich → Grundsätze der Anlagepolitik

Informationen über die Risiken

Die Beiträge sind so kalkuliert, dass sie nach den aktuellen Bedingungen ausreichend sind, um die vereinbarten Leistungen zu finanzieren. Es besteht das Risiko, dass sich diese Kalkulationsgrundlagen ändern können. Hier sind insbesondere biometrische Risiken zu nennen (z.B. Langlebigkeit/Sterblichkeit der Versicherten). Im Bereich der Kapitalanlagen ist insbesondere das Zinsrisiko und das allgemeine Marktrisiko zu erwähnen.

Schutzmechanismen

Gemäß den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen muss die ZVK stets Eigenkapital in ausreichender Höhe vorhalten.

Das Betriebsrentengesetz sieht vor, dass grundsätzlich auch eine Subsidiärhaftung der Arbeitgeber in Betracht kommt, falls die ZVK bestimmte Leistungen nicht erbringen könnte.

Übertragung von Anwartschaften bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Eine Übertragung von Anwartschaften nach dem Ausscheiden bei einem Arbeitgeber bzw. aus dem tarifvertraglichen Geltungsbereich ist grundsätzlich möglich. Hierbei sind die Bestimmungen des § 4 BetrAVG zu beachten.

Bei einer Fortführung der Versorgung gemäß § 8 Abs. 2 BetrAVG kann diese Anwartschaft nicht übertragen werden.

Fortführung von Anwartschaften bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Nach dem Ausscheiden bei einem Arbeitgeber bzw. aus dem tarifvertraglichen Geltungsbereich ist eine Fortführung der Versorgung mit eigenen Beiträgen des Versicherten als neuer Versicherungsnehmer möglich. Hierbei ist zu beachten, dass für den Teil der Anwartschaft, der aus der eigenen Beitragszahlung resultiert, eine Subsidiärhaftung des früheren Arbeitgebers nicht in Betracht kommt.